

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- 189 Bekanntmachung 3-5

2. Änderung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr
der Stadt Pulheim vom 19.12.1997
-Bekanntmachungsanordnung-

- 190 Bekanntmachung 6-8

Einzelfallsatzung
vom 11.11.2008 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 in der zur Zeit
gültigen Fassung für die Heinrichstraße

Bedburg

- 191 Bekanntmachung 9

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der
Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2009

192 Bekanntmachung 10-13

betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 4/Kaster
-Gebiet zwischen K 36, Mühlenerft, L 213 und Ortsrand Kaster –

193 Bekanntmachung 14-18

betreffend den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 15/Kaster, 12. Änderung
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)
-Teilgebiet an der „Stresemannstr.“ und „Hans-Böckler-Str.“
in Kaster

**Stadt Pulheim
-Rhein-Erft-Kreis-**

2. Änderung vom 12.11.2008 der

**Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim
vom 19.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW vom 14.07.1994) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 36 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW.1998 S 122/SGV.NRW.213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW.2007 S. 662) in Verbindung mit den §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 04. November 2008 folgende 2. Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 19.12.1997 beschlossen:

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt
Pulheim**

Kostentarif gem. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2

Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulheim vom 19.12.1997

1. Personalkosten

a) Einsatz eines hauptamtlichen Mitarbeiters (Mittlerer Dienst)	23,73 €
b) Einsatz einer hauptamtlichen Kraft (gehobener Dienst)	38,36 €
c) Einsatz eines Freiwilligen Feuerwehrmannes	4,00 €
d) Pauschale für Aufwandsentschädigung, Einsatzverpflegung und Lohnfortzahlung	18,10 €

Die Personalkosten sowie die Pauschale werden je Stunden und je Mitarbeiter erhoben.

2. Fahrzeugkosten

a) EvD-Fahrzeug	30,93 €
Kommandowagen	34,91 €
ELW	11,79 €
VLF	25,80 €
Drehleiter	162,48 €
HTLF	15,28 €
Tanklöschfahrzeug	39,43 €
Löschfahrzeug	33,54 €

MTW	32,11 €
Gerätewagen	35,40 €
WLF	119,98 €
Pulveranhänger	16,82 €

3. Geräte-, Ausrüstungs- und Sachkosten

Pauschalsatz für die Nutzung der Gerätschaften

und Bekleidung, sowie der Sachkosten 54,71 €

Die Pauschale wird pro angefangene Stunde berechnet.

Alle Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel, Sandsäcke, Entsorgungskosten durch Fremdfirmen usw. werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Für in Folge eines Einsatzes nicht mehr zu reinigenden oder unbrauchbar gewordene Geräte oder Ausrüstungsgegenstände erfolgt die Ersatzbeschaffung zu Lasten der/ des Kostenpflichtigen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 12. November 2008

gez. Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einzelfallsatzung

Vom 11.11.2008 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. 12. 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung für die Heinrichstraße

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12. 12. 2005 in hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 04.11.2008 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

I

Die Verkehrsflächen mit den katasteramtlichen Bezeichnungen Gemarkung Pulheim, Flur 15,

Flurstück 226

Flurstück 216 und 215

wurden erneuert und durch den erstmaligen Einbau einer Straßenentwässerungseinrichtung, bestehend aus einer Flussrinne und Straßeneinläufen mit Anschluss an die Kanalisation, verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 sind die Eigentümer /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen.

II

Die anrechenbaren Breiten der genannten Verkehrsflächen entsprechen den jeweils vorhandenen Ausbaubreiten.

III

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird auf 70 v.H. festgesetzt.

IV

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2006 in Kraft.
Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.

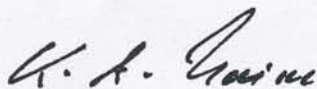
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 11. 11. 08



Dr. Karl August Morisse
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2009

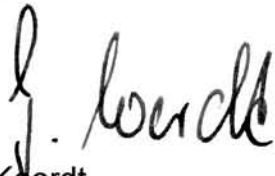
Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2009 nebst Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 16.12.2008) zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Zimmer 6, öffentlich ausliegt, und zwar wie folgt:

- montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr,
- montags und dienstags zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr und
- donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 19.11.2008 bis zum 03.12.2008 Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Bedburg schriftlich oder mündlich zu Protokoll (im Rathaus Kaster, Zimmer 6) erheben.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen beschließt der Rat der Stadt Bedburg in öffentlicher Sitzung.

50181 Bedburg, 13. November 2008



Koerdt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Bedburg

**betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 4/Kaster
-Gebiet zwischen K 36, Mühlenerft, L 213 und Ortsrand Kaster -**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 24.09.2008 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4/Kaster nebst Umweltbericht, Begründung und Gutachten hierzu gefasst.

Das wesentliche Planungsziel dieses Bebauungsplanes ist die

- Gebietsausweisung Allgemeines Wohngebiet (WA) und Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Freizeitbad mit Wellnessbereich und Sportanlagen
- Ausweisung von überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen
- Ausweisung von Verkehrsflächen
- Ausweisung von Grünflächen
- Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen und
- Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere § 1 Abs. 5 und 6 sollen die „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse“ gesichert und die „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ durch Bereitstellung von erforderlicher Infrastruktur im Sinne der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Außerdem soll eine größere Baulücke zwischen den beiden Stadtteilzentren im Siedlungsschwerpunkt der Stadt Bedburg gem. Flächennutzungsplan geschlossen werden.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ortskern Kaster, zwischen K 36, L279 und L 213 sowie der Mühlenerft. .
Es wird begrenzt

im **Norden** durch die nördliche Grenze des Wirtschaftsweges Gemarkung Kaster, Flur 2, Nr. 1678, in Verlängerung dieser Grundstücksgrenze über die Albert-Schweitzer Straße hinweg bis auf die westliche Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 1560, östlich über die Mühlenerft hinweg bis zur Parzelle Nr. 10,

im **Osten** östlich entlang des Verlaufes der Mühlenerft,. Gemarkung Kaster, Flur 17, Parzelle Nr. 10 bis zur L 213, Parzelle Nr. 3,

im **Süden** durch die nördliche Parzellengrenze entlang der L 213 bis zur westlichen Parzellengrenze der Parzelle Gemarkung Kaster, Flur 2, Nr. 1130 und

im **Westen** entlang der östlichen Parzellengrenze des Grundstückes Gemarkung Kaster, Flur 2 , Nr. 1511 und 967 und 966 bis hin zur nördlichen Grenze des Plangebietes.

Zur genauen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4/Kaster wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 4/Kaster gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 14.11.2008
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

(Gunnar Koerdts)

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 15/Kaster, 12. Änderung
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)
-Teilgebiet an der „Stresemannstraße“ und „Hans-Böckler-Straße“ in Kaster-

RAHMENPLAN KASTER

**hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) i.V.m.
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

„Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren“

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2008 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/Kaster gefasst.

Mit der Aufstellung dieses Bauleitverfahrens ist beabsichtigt, die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, um die aus dem Rahmenplan Kaster mit vorgeschaltetem städtebaulichen Realisierungswettbewerb definierten Ziele und Ergebnisse umsetzen zu können.

Es ist beabsichtigt, aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnisse der überplanten Bereiche, die Öffentlichkeit an dem weiteren Verfahren eng zu beteiligen. Es soll eine sukzessive Umsetzung in räumlich definierten und aus dem Wettbewerbsgebiet des Rahmenplans Kaster entwickelten Teilbereichen erfolgen.

Anzeichen, dass dieses Vorhaben einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt liegen nicht vor. Ferner werden durch dieses Verfahren keine Eingriffe vorbereitet oder begründet, die eine nachhaltige Umweltverträglichkeit darstellen. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten (Flora- Fauna- Habitat- Gebiet) oder Vogelschutzgebieten liegen ebenfalls nicht vor. Bei diesem Bauleitverfahren handelt es sich überwiegend um eine Planung im Bestand. Daher ist gem. § 13a i.V.m. § 13 (3) BauGB nicht ist beabsichtigt, eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen. Für das anschließende Verfahren der innerbereichlichen Entwicklung sollen die Vorschriften des § 13a BauGB angewendet werden.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15/Kaster, 12. Änderung betrifft im Wesentlichen die Flächen der St.-Martinus-Grundschule in Kaster, der südlichen Bebauung der „St.-Rochus-Straße“ in östlicher Richtung ab Einmündung „Maximilianstraße“ bis einschließlich zur alten Bahnlinie Ecke „Franz-Vosen-Straße“, die nördliche Bebauung in östlicher Richtung der „St.-Rochus-Straße“ ab Einmündung „Gustav-Heinemann-Straße“, insbesondere der jetzigen Rathausflächen und Feuerwehr, die Objekte der „Adenauerstraße“, der Objekte der zugehörigen Straße „Am Rathaus“ bis einschließlich der Flächen des jetzigen Parkplatzes der Tennishalle / Ver-

anstellungshalle-Kaster sowie die Objekte der östlichen „Stresemannstraße“, die jetzigen Tennisplätze sowie die Ackerflächen nördlich der Veranstaltungshalle-Kaster bis vor dem Sportplatz „Am Tiergarten“, begrenzt durch die westlichen Wirtschaftsweg.

Im Übrigen sind die von dieser Planung berührten Flächen der Flur-/Katasterbezeichnung Gemarkung Kaster, Flur 3 und/oder 5 zuzuordnen.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15/Kaster, 12. Änderung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Objekte der Straße „Am Tiergarten“ bzw. des Sportplatzes „Am Tiergarten“.
- Im Osten: durch die Wegefläche des Friedhofszubringers des Friedhofs Kaster bzw. der östlich der ehemaligen Gleisanlage gelegenen Flächen in Verlängerung der Hauptachse der „Franz-Vosen-Straße“.
- Im Süden: durch die Objekte der Straße „Am Glockenputz“ sowie der „Heinrichstraße“ und dem Grundstück Gemarkung Kaster, Flur 3, Flurstück 493.
- Im Westen: durch die Flächen der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstücke 175 und 295 (Objekte „St.-Rochus-Straße 23-33), sowie im südlichen Versatz hierzu durch die Fläche der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 429 (Katholische Kirche St.-Martinus Kaster).

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen, der im Wesentlichen die Flächen des Wettbewerbsgebietes des Rahmenplans Kaster betrifft.

Wesentliches Planungsziel dieses Bauleitverfahrens ist primär die Verwirklichung der Ziele aus dem Rahmenplan Kaster wie eine bedarfsangepasste und nachhaltige Stärkung des Ortskerns von Kaster, insbesondere im Hinblick auf eine Steigerung der Attraktivität sowie Erhöhung der Aufenthaltsqualität -Stichwort Urbanität-, sowie die Stärkung und Angebotsvergrößerung des Einzelhandels ohne Beeinträchtigung der vorhandenen Versorgungslage und eine Anknüpfung des Ortsteils „Alt-Kaster“. Demgemäß ist das Wettbewerbsergebnis in zeichnerischer und textlicher Form Anlage zum Aufstellungsbeschluss und kann auf Verlangen eingesehen werden. Ferner ist ein erster Vorentwurf für einen Teilabschnitt des Gesamtgebiets Anlage zu dieser Bekanntmachung.

Bevor das förmliche Verfahren zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung nach dem Baugesetzbuch eingeleitet wird, besteht bereits jetzt die Möglichkeit, Vorschläge und Anregungen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bedburg abzugeben und sich informieren zu lassen.

Bedburg, 17.11.2008
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lageplan Bebauungsplan Nr. 15/Kaster, 12. Änderung:

BP Nr. 15/Kaster,
12. Änderung



An der Schiffbahn

Flur 22

Flur 3





FLÄCHEN (ca. Werte)

Plangebiet	(100,0 %)	49.244 m ²
• Wohnbauflächen	(65,3 %)	32.158 m ²
- davon Bestandsflächen		5.658 m ²
• Öffentl. Grünflächen	(23,7 %)	11.654 m ²
- davon Festplatz		3.702 m ²
• Verkehrsflächen	(11,0 %)	5.432 m ²

Bauabschnitte	
WA 1	6.056 m ²
WA 2	10.820 m ²
WA 3	10.414 m ²

STADT BEDBURG

WOHNGEBIET "Tennishalle Kaster"

STRUKTURKONZEPT Variante 3

Maßstab 1:1000